

## **Satzung**

### **Förderverein Beratung + Leben e.V.**

(Untertitel: Evangelisch-Freikirchliche Beratungs- und Sozialdienste Berlin und Brandenburg)

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet „Förderverein Beratung + Leben e.V.“ (Untertitel: Evangelisch-Freikirchliche Beratungs- und Sozialdienste Berlin und Brandenburg).
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein steht in Bekenntnisgemeinschaft mit dem Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Berlin K.d.ö.R. und wird gemäß der Zielsetzung dieses Verbandes seine Aufgaben erfüllen.
2. Der Verein verwirklicht seine Zielsetzung gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen. Diakonie versteht sich dabei als ganzheitlicher Dienst an Menschen durch Wort und Tat.
3. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wohlfahrtspflege und der Religion sowie zur Beratung und Unterstützung bedürftiger Personen i.S.d. § 53 Nr. 1 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Bereich der psychologischen und sozialen Beratungsarbeit tätig sind sowie durch unterstützende Öffentlichkeitsarbeit. Gefördert werden insbesondere Beratungsstellen, psychologische und psychosoziale Dienste, soziale Projekte und Fortbildungseinrichtungen, die im Sinne des Satzungszweckes tätig sind.
5. Der Verein macht in seiner Arbeit keinen Unterschied des Bekenntnisses, des sozialen Standes, der Rasse, der politischen oder weltanschaulichen Einstellung.
6. Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinerlei Gewinn für sich oder seine Mitglieder. Alle Mittel, die dem Förderverein Beratung + Leben e.V. zufließen und die er selbst erwirtschaftet, einschließlich anfallender Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Weder die Mitglieder des Vorstands noch sonstige Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Umlagen oder Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Beschaffung der Mittel**

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder (der Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt).
- b) kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse)
- c) Spenden und Sammlungen
- d) Sponsoring

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
  - a) alle natürlichen Personen, die sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifizieren und die christlichen Überzeugungen mittragen können;
  - b) alle privat- und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. gehören oder in der Trägerschaft einzelner Gemeinden des genannten Bundes arbeiten, und die Gemeinden und Arbeitszweige dieses Bundes;
  - c) alle privat- und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die einer christlichen Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist, angehören;
  - d) weitere juristische Personen, die die Ziele und den Satzungszweck unterstützen. Die Anzahl dieser Mitglieder darf 33% der Gesamtmitgliederanzahl nicht übersteigen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrags.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich jederzeit erklärt werden kann;
  - b) durch Ableben der natürlichen Personen oder Auflösen der Körperschaften oder juristischen Personen.
4. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen, dem Zweck oder den Grundsätzen des Vereins widerspricht, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, der innerhalb von vier Wochen beim Vorstand schriftlich einzulegen ist.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) sobald der Vorstand dies beschließt;
  - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Eingang der Einladung an den Vorstand einzureichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Sitzungsleiter.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Vorstand zu wählen;
  - b) den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen;
  - c) den Haushaltsplan und die geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen;
  - d) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - e) die Bestellung des Prüfers für die folgende Jahresrechnung;
  - f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags;
  - g) über vorliegende Anträge zu entscheiden;
  - h) Änderungen der Satzung zu beschließen;
  - i) die etwaige Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, diese kann per Vollmacht übertragen werden.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu h) und i) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder; mit Ausnahme der Änderungen zu h) soweit sie den in § 9 Abs. 7 erläuterten Zweck erfüllen.  
Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und seine Stellvertretung aus ihrer Mitte.

1. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zu den mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes kann zusätzlich je ein Mitglied durch die Leitung der Immanuel Albertinen Diakonie und des Landesverbandes Berlin-Brandenburg des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. als stimmberechtigte Mitglieder entsandt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, Handlungsvollmachten erteilen und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.  
Über seine Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; mindestens jedoch zweimal jährlich.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 10 Gleichstellung**

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Mit Rücksicht auf seine Aufgaben (§ 2) ist der Verein auf Dauer angelegt.
2. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung der Mitgliederversammlung und der Leitung des Verbandes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Berlin K.d.ö.R. aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Fälligkeiten abzuwickeln und alle Verbindlichkeiten zu regeln. Ein danach verbleibender Überschuss und das dann noch vorhandene Vermögen fällt an den Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Berlin K.d.ö.R., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Fördervereins Beratung + Leben e.V.  
am 09. Dezember 2006 in Berlin-Pankow.*